

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) E81

Dossier-Nr. = Policen-Nr.

## INFORMATIONEN FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Versicherer ist gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die EURO-PÄISCHE Reiseversicherungs AG, nachstehend ERV genannt, mit Sitz in Basel.

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus dem Antragsformular, der Versicherungspolice und den dazugehörigen AVB hervor. Über die Grundsätze der Prämienzahlung und -rückerstattung sowie die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und allen damit verbundenen Nebengeschäften. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E81

- 1 **GENERELLE BESTIMMUNGEN**
- 2 **ANNULLIERUNGSKOSTEN**
- 3 **SOS-SCHUTZ FÜR REISEZWISCHENFÄLLE**
- 4 **REISEGEPÄCK**
- 5 **GLOSSAR**

### 1 **GENERELLE BESTIMMUNGEN**

#### 1.1 **Versicherte Personen, spezielle Bestimmung**

- A Versichert sind die auf der Buchungsbestätigung/Arrangementrechnung aufgeführten Personen, für welche die Versicherungsprämie bezahlt wurde. Die Versicherung ist gültig für Personen,
- a) die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben;
  - b) die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, sofern sie ihre Reiseleistung zusammen mit der Police in der Schweiz buchen bzw. abschliessen.

Einschränkende Bestimmung für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Frankreich: Die Versicherung ist nur gültig, wenn sie sich im Moment des Versicherungsabschlusses physisch nicht auf französischem Territorium befinden und die Gültigkeit der Police weniger als 4 Monate beträgt.

- B Die Familienversicherung umfasst im Maximum 2 Erwachsene und 4 Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die alle im gleichen Haushalt leben müssen.
- C Bei chronisch psychisch Kranken muss die Reisefähigkeit zum Zeitpunkt der Buchung attestiert werden.

#### 1.2 **Steuerentrichtungspflicht durch ausländische Versicherungsnehmer**

- A Allgemeine Ausführungen: Versicherungsnehmer mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland sind selber dafür verantwortlich, dass sie die einschlägigen steuergesetzlichen Vorschriften einhalten. Versicherungsnehmer sollten sich über die in ihrem Domizilland anwendbaren Gesetze und Verordnungen, welche auf Grund eines Versicherungsverhältnisses mit der ERV Anwendung finden, informieren und individuell durch eine fachkundige Person beraten lassen.
- B Spezifische Ausführungen zu Deutschland: Die Zahlung des Versicherungsentgelts auf Grund eines Versicherungsverhältnisses zwischen der ERV und einem Versicherungsnehmer, der bei Zahlung des Versicherungsentgelts seinen zivilrechtlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, unterliegt der deutschen Versicherungsteuer. Die deutsche Versicherungsteuer beträgt 19% des Versicherungsentgelts. Der Versicherungsnehmer ist gesetzlich dazu verpflichtet, den Abschluss der Versicherung dem Bundeszentralamt für Steuern mit Sitz in Bonn unverzüglich anzuzeigen. Er hat innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats, in dem das Versicherungsentgelt gezahlt worden ist, beim Bundeszentralamt für Steuern eine eigenhändig unterschriebene Versicherungssteueranmeldung einzureichen und die selbst berechnete Steuer zu entrichten. Ein Vordruck kann auf den Seiten des Bundeszentralamts für Steuern ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) elektronisch abgerufen werden bzw. wird auf Anfrage des Versicherungsnehmers durch die ERV per Post übermittelt. Die steuerlichen Ausführun-

gen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis in Deutschland aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### 1.3 **Generelle Ausschlüsse**

Nicht versichert sind Ereignisse,

- a) die bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise bereits eingetreten sind, erkennbar waren oder von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 2.2 C und Ziff. 3.2 C;
- b) die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten und Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztszeugnisses belegt worden sind;
- c) bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist;
- d) die eine Folge kriegerischer Ereignisse sind oder auf Terrorismus zurückzuführen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziff. 3.2 A d);
- e) im Zusammenhang mit Streiks oder Unruhen aller Art, Elementarereignissen, Epidemien oder Quarantäne, vorbehalten Ziff. 2.2 A b) und 3.2 A b);
- f) die im Zusammenhang mit Entführungen stehen;
- g) die eine Folge behördlicher Verfügungen sind;
- h) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
  - Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
  - Wettkämpfen und Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
  - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
- i) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- k) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind;
- l) die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
- m) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu entstehen;
- n) die im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu entstehen;
- o) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.

### 1.4 **Ansprüchen gegenüber Dritten**

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ERV abzutreten.
- B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt die ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthielten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.
- C Hat die versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der ERV-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt.
- D Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

### 1.5 **Weitere Bestimmungen**

- A Ansprüche aus dieser Versicherung verjähren 2 Jahre nach Eintritt eines Schadenfalles.
- B Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der ERV, Basel, zur Verfügung.
- C Von der ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- D Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- E Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind grundsätzlich die geltenden Empfehlungen der schweizerischen Behörden massgebend. Es sind dies in erster Linie das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sowie das Bundesamt für Gesundheit (BAG).
- F Die ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

## 1.6 Obliegenheiten im Schadenfall

- A Wenden Sie sich
- im Schadenfall an den Schadedienst der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungs AG, Margarethenstrasse 38, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, Fax +41 58 275 27 30, schaden@erv.ch,
  - **im Notfall** an die ALARMZENTRALE mit 24-Stunden-Service, entweder über die Nummer **+41 848 801 803** oder über die **Gratisnummer +800 8001 8003**, Fax +41 848 801 804. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die ALARMZENTRALE berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.
- B Die versicherte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- C Dem Versicherer
- sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
  - sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
  - ist eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) anzugeben – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen zulasten der versicherten Person.
- D Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Reisepläne zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.
- E Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässen Verhalten vermindert hätte.
- F Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn
- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
  - Tatsachen verschwiegen werden oder
  - die verlangten Obliegenheiten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

## 1.7 Selbstbehalt

- Bei jedem entschädigungspflichtigen Schadenfall wird ein Selbstbehalt zulasten der versicherten Person in Abzug gebracht. Dieser beträgt 10% der Schadenssumme, aber
- a) mindestens CHF 50.– und maximal CHF 300.– für eine Einzelperson;
  - b) mindestens CHF 100.– und maximal CHF 600.– für eine Familie.



## 2 ANNULLIERUNGSKOSTEN

### 2.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung ist nur gültig, wenn sie innerhalb von 15 Tagen ab Ausstellungsdatum der definitiven Buchungsbestätigung abgeschlossen wird. Der Versicherungsschutz gilt weltweit und beginnt mit dem Abschluss der Versicherung und endet mit dem Antritt der versicherten Reise (Check-in, Besteigen des gebuchten Transportmittels usw.).

### 2.2 Versicherte Ereignisse

- A Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung nicht antreten kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach dem Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise eingetreten ist:
- a) unvorhergesehene schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
    - einer versicherten Person,
    - einer mitreisenden Person,
    - einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht,
    - des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
  - b) schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
  - c) Ausfall oder Verspätung infolge technischen Defektes des zu benützenden öffentlichen, Transportmittels zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat;
  - d) wenn innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise
    - die versicherte Person unvorhergesehen bei einem neuen Arbeitgeber eine neue dauerhafte Arbeitsstelle im Angestelltenverhältnis antritt (Beförderungen etc. sind ausgeschlossen) oder
    - der Arbeitsvertrag der versicherten Person ohne ihr eigenes Verschulden von ihrem Arbeitgeber gekündigt wird;
  - e) Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte.
- B Ist die Person, welche die Annullierung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reise allein antreten müsste.
- C Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise infrage gestellt erscheint, so zahlt die ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen unvorhergesehener, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 1.1 C).

### 2.3 Versicherte Leistungen

- A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung der Reise zur Folge hat. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.

- B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die ERV die effektiv entstehenden Annullierungskosten (exkl. Sicherheits- und Flughafentaxen). Gesamthaft ist diese Leistung durch den Arrangementpreis begrenzt.
- C Die ERV vergütet die Mehrkosten für den verspäteten Reiseantritt bis zum Betrag von CHF 3000.– pro Person, wenn die Reise infolge des versicherten Ereignisses nicht zur vorgesehenen Zeit angetreten werden kann. Werden Mehrkosten geltend gemacht, entfällt der Anspruch auf Annullierungskosten gemäss Ziff. 2.3 B.

## 2.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung absagt bzw. aus objektiven Gründen hätte absagen müssen;
- b) wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits geplanten Operation war;
- c) wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind;
- d) bei Annullierung bezüglich Ziff. 2.2 A a) ohne medizinische Indikation und wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmöglichen Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde;
- e) wenn eine Annullierung infolge eines psychischen oder psychosomatischen Leidens
  - von Personen im Angestelltenverhältnis nicht zusätzlich durch das Beibringen einer 100%-Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers während der Dauer der ärztlich attestierten Reiseunfähigkeit begründet werden kann,
  - von Personen ohne Angestelltenverhältnis nicht durch die Feststellung und das Attest eines psychiatrischen Facharztes begründet werden kann.

## 2.5 Schadenfall

- A Die Buchungsstelle (Reisebüro, Transportunternehmen, Vermieter usw.) ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu benachrichtigen.
- B Folgende Dokumente müssen der ERV u.a. eingereicht werden:
- Buchungsbestätigung/Rechnung für das Arrangement sowie die Rechnungen für die Annullierungs- bzw. die Nachreisekosten (Originale),
  - detailliertes Arztzeugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalles oder ein anderes offizielles Attest,
  - Kopie der Versicherungspolice.

## 3 SOS-SCHUTZ FÜR REISEZWISCHENFÄLLE



### 3.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz ist weltweit während der Dauer der gebuchten Reiseleistung gültig (maximal 62 Tage).

### 3.2 Versicherte Ereignisse

- A Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss, infolge eines der nachgenannten Ereignisse:
- a) unvorhergesehene schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
    - einer versicherten Person,
    - einer mitreisenden Person,
    - einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht,
    - des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
  - b) schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
  - c) Ausfall eines gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittels infolge technischen Defektes, sofern deswegen die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist. Verspätungen und Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden;
  - d) kriegerische Ereignisse oder Terroranschläge während 14 Tagen nach deren erstmaligem Auftreten, sofern die versicherte Person davon im Ausland überrascht wird;
  - e) Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte: Nur die Leistungen gemäss Ziff. 3.3 B h) sind versichert.
- B Ist die Person, welche den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reise durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn letztere die Reise allein fortsetzen müsste.
- C Leidet die versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Buchung oder vor Reisebeginn infrage gestellt erscheint, so zahlt die ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen unvorhergesehener, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit unterbrochen, abgebrochen oder verlängert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 1.1 C).

### 3.3 Versicherte Leistungen

- A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reise zur Folge hat. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.

- B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die ERV
- die Kosten
    - für die Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital,
    - eines medizinisch betreuten Nottransports in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der versicherten Person.
 Es entscheiden allein die Ärzte der ERV über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen;
  - die Kosten einer notwendigen Such- und Bergungsaktion bis CHF 10 000.– pro Person, wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder geborgen werden muss;
  - die Organisation und die Kosten für die behördlich verfügbaren Formalitäten, wenn eine versicherte Person auf der Reise stirbt. Zudem übernimmt die ERV die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person;
  - die Kosten der temporären Rückkehr an den Wohnort bis CHF 3000.– pro Person (Hin- und Rückreise für maximal 2 versicherte Personen), sofern eine im Voraus befristete Aufenthaltsdauer mit Rückreise gebucht wurde;
  - die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug;
  - einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 5000.– pro Person, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort);
  - die anteilmässigen Kosten des nicht benützten Reisearrangements (exkl. Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise); diese Leistung ist auf den Reisepreis bzw. die in der Police festgehaltene Annullierungskosten-Versicherungssumme begrenzt und beträgt maximal CHF 10 000.– pro Person bzw. bei mehreren versicherten Personen CHF 20 000.– pro Buchung;
  - entweder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von CHF 700.– pro Person oder bei Benützung eines Mietwagens bis CHF 1000.–, gleichgültig wie viele Personen den Mietwagen benutzen;
  - die Reisespesen (Economy-Flug/Mittelklassehotel) bis CHF 5000.– pro Person für 2 der versicherten Person sehr nahestehende Personen an ihr Krankenbett, wenn sie länger als 7 Tage in einem Spital im Ausland verbleiben muss;
  - die Organisation der Sperrung von Mobiltelefonen, Kredit- und Kundenkarten, nicht jedoch die daraus entstehenden Kosten.
- C Der Entscheid über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen obliegt der ERV.

### 3.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- wenn die ALARMZENTRALE oder die ERV nicht vorgängig zu den Leistungen gemäss Ziff. 3.3 die Zustimmung erteilt hat;
- wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung ändert oder abbricht bzw. aus objektiven Gründen hätte ändern oder abrechnen müssen;
- bei Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung bezüglich Ziff. 3.2 A a) ohne medizinische Indikation und wenn kein Arzt an Ort und Stelle konsultiert wurde;
- wenn das Leiden, welches Anlass zu Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits geplanten Operation war.

### 3.5 Schadenfall

- A Um die Leistungen der ERV zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die ALARMZENTRALE oder die ERV unverzüglich zu verständigen.
- B Folgende Dokumente müssen der ERV u.a. eingereicht werden:
- Buchungsbestätigung (Original oder Kopie),
  - Arztzeugnis mit Diagnose, offizielle Atteste, die Bescheinigung des Todesfalles, Quittungen, Rechnungen zu versicherten zusätzlichen Kosten, Reisebillette und/oder Polizeirapporte (Originale),
  - Kopie der Versicherungspolice.



## 4 REISEGEPÄCK

### 4.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz ist weltweit während der Dauer der gebuchten Reiseleistung gültig (maximal 62 Tage).

### 4.2 Versicherte Gegenstände

- A Versichert sind alle Gegenstände, welche die (im gleichen Haushalt wohnenden) versicherten Personen zum persönlichen Eigenbedarf auf die Reise mitnehmen.
- B Für Sportgeräte, Rollstühle und Kinderwagen gilt der Versicherungsschutz ausschliesslich während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln, und solange sich diese Gegenstände in der Obhut der Transportanstalt befinden.
- C Wertvolle Gegenstände müssen, wenn sie nicht getragen oder benützt werden,
- einem Beherbergungsbetrieb oder einer bewachten Garderobe zur Aufbewahrung übergeben werden oder
  - in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss aufbewahrt werden, wobei Taschen aller Art, Beauty- und Attaché-Cases sowie Schmuckschatullen als Behältnis nicht genügen.

Keine Deckung besteht für wertvolle Gegenstände, die in einem Fahrzeug, Boot oder Zelt gelassen oder einer Transportanstalt zur Beförderung übergeben werden, und zwar solange sich diese Gegenstände in der Obhut der Transportanstalt befinden.

### 4.3 Nicht versicherte Gegenstände

Nicht versichert sind:

- Bargeld und Fahrkarten (vorbehaltlich Ziff. 4.5 A d)), Wertpapiere, Urkunden und Dokumente aller Art (vorbehaltlich Ziff. 4.5 A g)), Software, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster und Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Musikinstrumente, Motorfahrzeuge, Anhänger, Boote, Surfbretter, Wohnwagen und Luftfahrzeuge, je samt Zubehör;
- während der Reise gekaufte oder geschenkt erhaltene Gegenstände (z.B. Souvenirs), die nicht zum persönlichen Reisebedarf gehören;
- Wertgegenstände, die über eine besondere Versicherung gedeckt sind.

### 4.4 Versicherte Ereignisse

A Versichert sind:

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung,
- Beschädigung, Zerstörung,
- Verlust während der Beförderung durch ein öffentliches Transportmittel,
- Verspätete Ablieferung (mindestens 6 Stunden) durch ein öffentliches Transportmittel.

B Beim Campieren sind Ereignisse gemäss Ziff. 4.4 A nur innerhalb von offiziellen Campingplätzen versichert.

### 4.5 Versicherte Leistungen

A Die ERV entschädigt:

- bei Totalschaden versicherter Gegenstände den Zeitwert; als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungspreis abzüglich Wertverminderung von mindestens 10% pro Jahr ab Kaufdatum, insgesamt jedoch höchstens 60%;
- bei Teilschaden die Kosten der Reparatur, höchstens jedoch den Zeitwert;
- für die Gesamtheit von wertvollen Gegenständen im Maximum 50% der Versicherungssumme;
- Bargeld und Fahrkarten ausschliesslich im Falle von Beraubung, und zwar bis 20% der Versicherungssumme, höchstens jedoch CHF 1000.–, für Ticketersatz CHF 2000.–;
- Bruchschäden bis zu 20% der Versicherungssumme;
- Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen und Rollstühle bis zu 20% der Versicherungssumme;
- bei Diebstahl bzw. Verlust von Reisepass, Identitätskarte, Führer-, Fahrzeug- und ähnlichen Ausweisen sowie von Schlüsseln die Wiederherstellungskosten;
- bei Diebstahl bzw. Verlust von Kreditkarten und Mobiltelefonen die Organisation (nicht aber die Kosten) der Sperrung;
- bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch ein öffentliches Transportmittel die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen bis CHF 1000.– pro Person und maximal CHF 4000.– pro Reise bzw. pro Versicherungspolice. Bei der Rückreise an den Wohnort besteht kein Anspruch auf Entschädigung;
- für die in einem abgeschlossenen Fahrzeug, Boot oder Zelt belassenen, nicht wertvollen Gegenstände bis 50% der Versicherungssumme, im Maximum jedoch CHF 4000.– pro versicherte Reise.

B Die Versicherungssumme von CHF 2000.– pro Einzelperson bzw. CHF 5000.– pro Familie begrenzt das Total aller Leistungen für Schäden, die sich während der Versicherungsdauer ereignen.

### 4.6 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- für Schäden infolge von Abnutzung, Selbstverderb, Witterungseinflüssen, ungenügender oder mangelhafter Beschaffenheit oder Verpackung der Gegenstände;
- für Schäden infolge von Liegenlassen, Verlegen, Verlieren, Fallenlassen oder Selbstverschulden;
- für Gegenstände, die an einem jedermann zugänglichen Ort, ausserhalb des Einflussbereiches der versicherten Person, sei es auch nur für kurze Zeit, zurückgelassen werden;
- für Gegenstände, deren Verwahrung ihrem Wert nicht angemessen ist;
- für Gegenstände, die auf oder in unverschlossenen Fahrzeugen, Booten oder Zelten, oder in abgeschlossenen Fahrzeugen während der Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr), zurückgelassen werden.

### 4.7 Schadenfall

A Die versicherte Person hat

- bei Diebstahl oder Beraubung innert 24 Stunden bei der nächstgelegenen Polizeistelle eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.),
- bei Beschädigung, verspäteter Ablieferung oder Verlust während der Beförderung des Reisegepäcks von der zuständigen Stelle (Hotelleitung, Reiseleiter, Transportunternehmung usw.) Ursachen, Umstände und Ausmass des Schadens in einer Tatbestandesaufnahme bestätigen zu lassen und dort auch eine Entschädigung zu beantragen,
- nach der Rückkehr von der Reise unverzüglich die ERV schriftlich zu benachrichtigen und die Forderungen zu begründen.

B Folgende Dokumente sind der ERV u.a. einzureichen:

- Original der Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.),
- Originalbestätigung, Quittungen oder Kaufbestätigungen,
- Kopie der Versicherungspolice.

C Beschädigte Gegenstände sind zur Verfügung der ERV zu halten.

**A Annullierungskosten**

Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

**Ausland**

Als Ausland gilt nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

**B Beraubung**

Diebstahl unter Anwendung oder Androhung von Gewalt.

**E Elementarereignis**

Plötzliches, unvorhergesehenes Naturereignis, welches Katastrophencharakter aufweist. Das schadenstiftende Ereignis wird dabei durch geologische oder meteorologische Vorgänge ausgelöst.

**Epidemie**

Eine Epidemie ist eine im überdurchschnittlichen Masse örtlich und zeitlich begrenzt auftretende Infektionskrankheit (z.B. Grippe).

**Extremsport**

Ausüben aussergewöhnlicher sportlicher Disziplinen, wobei der Betreffende höchsten physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt ist (z.B. Ironman Hawaii-Distanz).

**G Grobe Fahrlässigkeit**

Grob fahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt.

**K Krankheit**

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

**O Öffentliche Transportmittel**

Öffentliche Transportmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

**R Reiseleistung/Arrangement**

Als Reiseleistungen/Arrangement gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Aufenthaltsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Jacht.

**S Schweiz**

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

**Sportgeräte**

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die zum Ausüben einer Sportart benötigt werden (z.B. Fahrräder, Skier, Snowboards, Jagdgewehre, Tauch- und Golfausrüstungen etc.) einschliesslich Zubehör.

**T Terrorismus**

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder die Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

**U Unfall**

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

**Unruhen aller Art**

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.

**V Versicherte Personen**

Versicherte Personen sind die in der Police oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen oder der in der Police beschriebene Personenkreis.

**Versicherungsnehmer**

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

**W Wertvolle Gegenstände**

Als wertvolle Gegenstände gelten u.a. Schmuck mit oder aus Edelmetall, Pelze, Uhren, Feldstecher, Lederbekleidung, Hardware, Mobiltelefone, Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, Apparate aller Art, je samt Zubehör.

**Wohnort/Wohnstaat**

Wohnstaat ist das Land, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG, MARGARETHENSTRASSE 38  
POSTFACH, CH-4002 BASEL, TELEFON 058 275 22 10, FAX 058 275 27 42  
INFO@ERV.CH, WWW.ERV.CH

 ETIG – MEMBER OF THE EUROPEAN TRAVEL INSURANCE GROUP  
THE LARGEST TRAVEL INSURERS ASSOCIATION IN EUROPE